



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Moers, den 02.06.2022

Nr. 17

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers
Satzung gem. § 25 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für die Gebiete zwischen Barbarastraße, Friedhof Meerbeck, Lindenstraße, Jahnstraße und Bismarckstraße sowie zwischen Blücherstraße, Lindenstraße, Eupener Straße, Donaustraße, Leissstraße und Jahnstraße in Meerbeck
2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigung Wesel-Büderich

Bekanntmachung der Stadt Moers

Satzung gemäß § 25 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für die Gebiete zwischen Barbarastraße, Friedhof Meerbeck, Lindenstraße, Jahnstraße und Bismarckstraße sowie zwischen Blücherstraße, Lindenstraße, Eupener Straße, Donaustraße, Leissstraße und Jahnstraße in Meerbeck – vom 01.06.2022

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) i. V. m. § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 18.05.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorkaufsrecht

Der Stadt Moers steht in den in § 2 näher bezeichneten Gebieten zwischen Barbarastraße, Friedhof Meerbeck, Lindenstraße, Jahnstraße und Bismarckstraße sowie zwischen Blücherstraße, Lindenstraße, Eupener Straße, Donaustraße, Leissstraße und Jahnstraße in Meerbeck, für die sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu. Übergeordnetes städtisches Ziel ist die Weiterentwicklung des Versorgungsbereiches in Meerbeck. Hierzu ist u.a. die Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten und sonstigen mit dem Glücksspiel zusammenhängenden Nutzungsarten erforderlich, um negativen Entwicklungen, insbesondere durch eine weitere Ansiedlung von Vergnügungsstätten und sonstigen mit dem Glücksspiel zusammenhängenden Gewerbebetrieben, entgegen zu wirken. Dies soll im Einklang mit der angrenzenden Wohnbebauung geschehen und bestehende Nutzungskonflikte künftig mildern.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtsatzung besitzt zwei räumlich getrennte Geltungsbereiche und umfasst ganz oder teilweise:

- die Flurstücke 110, 111, 129, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 144, 145, 146, 147, 148, 152, 158, 160, 161, 162, 163, 164, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 451, 598, 626, 647, 648, 656, 658, 661, 669, 670, 692, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 736, 737, 822, 848, 849, 1138, 1158 und 1160 in der Gemarkung Repelen, Flur 21 im nördlichen Geltungsbereich
- die Flurstücke 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 957 aus der Gemarkung Hochstraß, Flur 1 sowie die Flurstücke 37, 39, 41, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 120, 121, 122, 468, 469, 470, 471, 478, 479, 480, 481, 512, 513, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 577, 578, 579, 580, 581, 583, 593, 606, 686, 687, 688, 690, 694, 695, 715, 716, 789, 790, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 822, 1140, 1141, 1142 und 1143 in der Gemarkung Repelen, Flur 21 im südlichen Geltungsbereich

Die genauen Geltungsbereiche gehen aus den Anlagen 1 und 2 hervor und sind dort geometrisch eindeutig abgegrenzt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Übersicht über den nördlichen Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung

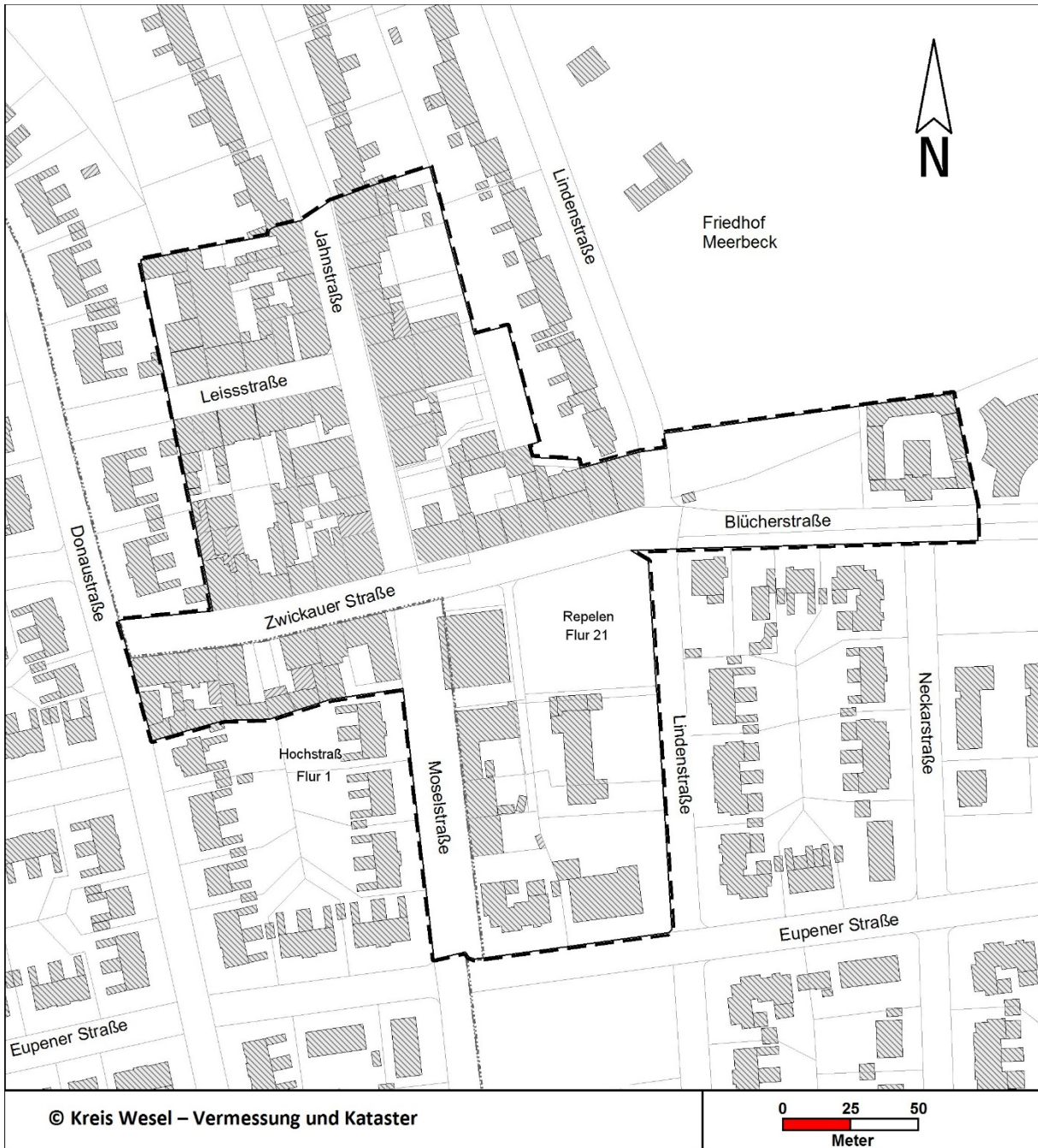
Flurstücke 110, 111, 129, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 144, 145, 146, 147, 148, 152, 158, 160, 161, 162, 163, 164, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 451, 598, 626, 647, 648, 656, 658, 661, 669, 670, 692, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 736, 737, 822, 848, 849, 1138, 1158 und 1160 in der Gemarkung Repelen, Flur 21



Amtsblatt der Stadt Moers –02.06.2022 – Nr. 17

Übersicht über den südlichen Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung

Flurstücke 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 957 aus der Gemarkung Hochstraß, Flur 1 sowie die Flurstücke 37, 39, 41, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 120, 121, 122, 468, 469, 470, 471, 478, 479, 480, 481, 512, 513, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 577, 578, 579, 580, 581, 583, 593, 606, 686, 687, 688, 690, 694, 695, 715, 716, 789, 790, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 822, 1140, 1141, 1142 und 1143 in der Gemarkung Repelen, Flur 21



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Moers über ein besonderes Vorkaufsrecht für die Gebiete zwischen Barbarastrasse, Friedhof Meerbeck, Lindenstrasse, Jahnstrasse und Bismarckstrasse sowie zwischen Blücherstrasse, Lindenstrasse, Eupener Strasse, Donaustrasse, Leissstrasse und Jahnstrasse in Meerbeck gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung 005) wird mit den nachstehenden Hinweisen hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Anlagen 1 und 2, in denen gemäß § 2 der Satzung der räumliche Geltungsbereich geometrisch eindeutig abgegrenzt ist, werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

| | | |
|-------------------------|------------------|-------------------|
| montags bis donnerstags | 8.00 – 12.00 Uhr | 14.00 – 16.00 Uhr |
| freitags | 8.00 – 12.00 Uhr | |

Hinweise

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 01.06.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
Thoenes
Erster Beigeordneter

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -



Mönchengladbach, 20.05.2022

Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

**Flurbereinigung
Wesel-Büderich**

Az.: 33-70702

Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung **Wesel-Büderich** wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Wesel-Büderich** mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.08.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan **Wesel-Büderich** vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan **Wesel-Büderich** enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan **Wesel-Büderich** ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch die vorläufige Besitzeinweisung vom **19.06.2017** sowie der Ergänzungsanordnung vom **25.06.2020**. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 01.08.2022 zurück (§ 64 Satz 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG)
5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes angerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes **Wesel-Büderich** die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan **Wesel-Büderich** ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen (einvernehmlicher Einzelfallregelungen) sowie Einzelvereinbarungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des **Wesel-Büderich** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren **Wesel-Büderich** gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Wesel-Büderich** überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

(LS)

Im Auftrag
gezeichnet
Ralph Merten

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/“Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.